

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



1. Neuer Gefahrntarif der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) 2. Umstellung auf Beitragsvorschüsse

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 30. September 2021 wie folgt informiert:

Wir möchten Sie nachstehend über den neuen Gefahrntarif und die Umstellung auf Beitragsvorschüsse bei der VBG informieren.

1. Neuer Gefahrntarif 2022

Die VBG hat uns darüber informiert, dass der Gefahrntarif 2016 am 31. Dezember 2021 endet. Nunmehr hat die VBG den als **Anlage** beigefügten neuen Gefahrntarif, der gültig zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2022 ist, auf ihrer Homepage veröffentlicht. Steuerberater, aber auch die Steuerberaterkammern sind unverändert in der Gefahrntarifstelle 05 eingeordnet. Die Gefahrntarifstelle steigt von 0,60 im Gefahrntarif 2016 auf 0,63 im Gefahrntarif 2022. Die VBG weist auf ihrer Internetseite auch daraufhin, dass die Veranlagung der Unternehmen nach dem neuen Gefahrntarif durch den Veranlagungsbescheid im Oktober 2021 erfolgt. Da der neue Gefahrntarif ab 1. Januar 2022 gilt, kommen dessen Gefahrklassen erstmalig bei der Berechnung des Beitrags für 2022 im Frühjahr 2023 zur Anwendung.

Hinsichtlich der Frage der Rechtmäßigkeit der Gefahrntarifstellen möchten wir vorsorglich auf die in einem Musterverfahren ergangene Rechtsprechung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. November 2014 (Az: L 3 U 134/13) verweisen. Das LSG hatte entschieden, dass die damalig deutlich höhere Erhöhung der Gefahrntarifstelle für Steuerberater im Rahmen des letzten Gefahrntarifs rechtmäßig war.

2. Umstellung auf Beitragsvorschüsse im Jahr 2022

Die VBG stellt ab dem Jahr 2022 ihre Beitragserhebung auf die Zahlung von Vorschüssen um. Bei der Berechnung der Vorschüsse für 2022 stellt die VBG noch auf die Gefahrklassen des Gefahrntarifs 2017 ab. Bei der Erhebung von Beitragsvorschüssen handelt es sich um ein gängiges Verfahren, das fast alle Berufsgenossenschaften durchführen. Rechtsgrundlage für dieses Verfahren ist § 164 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) i. V. m. § 25 der Satzung der VBG. Auf dieser Grundlage können die Unfallversicherungsträger zur Sicherung des Beitragsaufkommens Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Jahresbedarfs erheben. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage der VBG unter dem folgenden Link: [Gefahrntarif 2022](#).